

5.
Beschluß
über die Zusammensetzung
der örtlichen Räte

Vom 2. Mai 1957
(GBl. I S. 281)

Auf Grund des § 29 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) werden folgende Richtlinien über die Zusammensetzung der örtlichen Räte beschlossen:

I.

1. Die Räte der Bezirke setzen sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu fünf Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
2. Die Räte der Städte in den Stadtkreisen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) In Stadtkreisen über 500 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu sechs Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
 - b) In Stadtkreisen über 200 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,